

Montage- u. Lieferbedingungen für Bauleistungen der INTEGA GmbH

1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen der INTEGA GmbH (im Folgenden „Intega“ genannt) gelten für von Intega zu erbringende Bauleistungen, Montagearbeiten und im Zusammenhang damit gelieferte Materialien unter Ausschluss etwaiger Bedingungen des Bestellers/Auftraggebers. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte gleicher Art. Etwaige Abweichungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung von Intega. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Intega in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltslos ausführt.

1.2 Ergänzend gelten bei Werkverträgen stets die Bestimmungen der VOB Teile B und C.

2. Art und Umfang der Leistungen

2.1 Die Angebote von Intega sind freibleibend. Bestellungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Intega. Maßgebend für den Vertragsinhalt sind die Auftragsbestätigungen von Intega.

2.2 Leistungszusagen von Intega stehen stets unter dem Vorbehalt der Eindeckungsmöglichkeit bzw. der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

2.3 Der Inhalt von zum Angebot gehörenden Unterlagen und Anlagen, wie Zeichnungen, Pläne, Berechnungen oder Abbildungen ist für Intega nur verbindlich, sofern dies zwischen Intega und dem Kunden schriftlich vereinbart wurde. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen stehen ausschließlich Intega zu; Angebote und Unterlagen dürfen nur zum Zwecke der Durchführung des Vertrages benutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte oder Vervielfältigung ist nicht zulässig.

2.4 Die für die Errichtung und den Betrieb von Intega zu installierender Anlagen erforderlichen Genehmigungen werden von dem Auftraggeber auf seine Kosten beschafft. Ist Intega ihm dabei behilflich, sind Intega die dafür entstehenden Kosten angemessen zu vergüten.

3. Liefer- und Leistungszeit

3.1 Die Festlegung von Liefer- und Ausführungsfristen bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung und Kennzeichnung. Sie beginnen jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und Abgabe aller vom Besteller zu liefernden Angaben und Unterlagen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn Intega bis zu ihrem Ablauf dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

3.2 Schadenersatzansprüche wegen Verzug oder von Intega zu vertretender Unmöglichkeit oder Unvermögen sind unter Ausschluss weiterer Ansprüche sofern nicht ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt auf 0,5 % pro angefangene Kalenderwoche, im ganzen aber höchstens auf 5 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung beschränkt, der infolge der von Intega zu vertretenden Verspätung oder Unmöglichkeit nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

3.3 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, wenn Intega ein berechtigtes Interesse daran hat und diese für den Besteller zumutbar sind.

4. Erfüllungsort und Preis

4.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist, soweit aus dem Liefervertrag nichts anderes folgt, das Lieferwerk von Intega. Auch wenn Intega den Versand durchführt und die Versandkosten übernimmt, trägt der Auftraggeber die Versandgefahr. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die Intega nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Datum der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Erfordert die Verzögerung eine Einlagerung, so trägt der Auftraggeber diese Kosten.

4.2 Bei Werkverträgen trägt Intega die Gefahr bis zur Abnahme. Die Gefahr geht jedoch schon vor Abnahme auf den Auftraggeber über, wenn er mit der Abnahme in Verzug gerät, wenn die Montage aus Gründen, die er zu vertreten hat, unterbrochen wird oder wenn eine von Intega montierte Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere von Intega nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört wird. In diesen Fällen hat Intega Anspruch auf Bezahlung der bis dahin ausgeführten Leistungen sowie Ersatz etwaiger Schäden. Es ist Sache des Auftraggebers, sich gegen diese Risiken zu versichern.

4.3 Die Preise von Intega gelten „ab Werk“. Es kommen die zur Zeit der Ausführung gültige Umsatzsteuer, die Verpackungs- und Versandkosten hinzu. Die Preise enthalten nicht die außerhalb von Deutschland durch Abschluss oder Durchführung des Geschäfts entstehenden Steuern, Gebühren, Zölle oder ähnliche Abgaben. Wird Intega zu solchen Abgaben herangezogen, so erstattet der Besteller diese Aufwendungen. Wechselzahlungen sind nur mit Genehmigung von Intega zulässig. Sofern nicht anders vereinbart, gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Bestellers.

5. Zahlung

5.1 Die Zahlungsansprüche von Intega sind mit Übergabe (bei Kaufverträgen) bzw. mit Abnahme (bei Werkverträgen) fällig. Anzahlungsrechnungen von Intega sind mit Zugang fällig. Auf die Fälligkeit hat es keinen Einfluss, wenn bei Ablieferung oder Abnahme von Intega zu erbringende abschließende Leistungen, wie etwa Inbetriebnahmen o. ä., noch ausstehen sollten.

5.2 Die Rechnungen von Intega sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt ohne Abzüge zu bezahlen. § 16 Absatz 3 Nr. 2 und Nr. 4 VOB/B werden ausgeschlossen; einer Nachfristsetzung gemäß § 16 Absatz 5 Nr. 3 VOB/B bedarf es zur Auslösung des Zinslaufs nicht. Zahlungen - auch wenn sie mittels Wechsel oder Scheck geleistet werden - sind erst dann erfolgt, wenn Intega endgültig nach Abzug aller ihr entstandenen Kosten über den vollständigen Rechnungsbetrag zuzüglich aller Nebenforderungen verfügen kann und aus einer etwaigen Wechselhaftung befreit ist.

5.3 Bei einem Auftragswert von mehr als € 10.000,- und einer Lieferzeit von über zwei Monaten gilt, jeweils sofort nach Erhalt ohne Abzug, folgender Zahlungsplan:
30% Anzahlung bei Auftragsvergabe, 60% nach Projektfortschritt, 10% nach Inbetriebnahme und erfolgreicher Abnahme. Zu allen Zahlungen kommt die Umsatzsteuer in gültiger Höhe hinzu.

6. Fälligkeitszinsen, Zahlungsverzug

6.1 Bei Überschreiten des Fälligkeitszeitpunktes gemäß Punkt 5. werden Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

6.2 Vor der vollständigen Zahlung fälliger Beträge einschließlich Zinsen und etwaiger Kosten ist Intega zu weiteren Lieferungen aus laufenden Verträgen nicht verpflichtet.

6.3 Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder sollten Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, so kann Intega alle noch offenen Forderungen sofort fällig stellen, auch soweit sie gestundet, Sicherheit für sie gegeben oder Wechsel ausgestellt sind. Intega ist in diesem Falle berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, Sicherheiten zu fordern oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder diesen außerordentlich und fristlos zu kündigen und/oder Schadensersatz zu verlangen.

7. Insolvenzverfahren

Wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde, ist Intega zu außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Intega behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen vor.

8.2 Erfolgen die Zahlungen ganz oder teilweise gegen Bürgschaften oder Garantien, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst nach Rückgabe der Bürgschafts- oder Garantieurkunden.

8.3 Wird eine Sache von Intega mit einem Grundstück verbunden, erfolgt die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB. Für den Fall, dass die Sache wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache wird, steht Intega das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Fakturenwertes ihrer Ware zum Fakturenwert oder mangels

Fakturenwert zum Zeitwert der Hauptsache zu. Insoweit wird die Hauptsache vom Besteller kostenlos mit verkehrsbüchlicher Sorgfalt für Intega verwahrt.

8.4 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltssache im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Ziffern 5.5 und 5.6 auf Intega übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltssache ist der Besteller nicht berechtigt. Auf Verlangen von Intega ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung einem Drittkäufer zur Zahlung an Intega bekannt zu geben, Intega die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.

8.5 Forderungen des Bestellers einschließlich der Forderungen aus Kreditversicherungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltssache werden mit allen Nebenrechten bereits jetzt an Intega abgetreten, gleichgültig, ob die Vorbehaltssache an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Ist die abgetretene Forderung gegen einen oder mehrere Abnehmer in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent.

8.6 Wird die Vorbehaltssache vom Besteller zusammen mit anderen nicht Intega gehörenden Sachen, sei es ohne, sei es nach Verbindung mit anderen Sachen, verkauft, gilt die Abrede der Kaufpreisforderung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltssache als vereinbart.

8.7 Übersteigt der Wert der für Intega bestehenden Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 20 % so ist Intega auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe vor Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

8.8 Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Eigentums von Intega durch Dritte muss der Besteller Intega unverzüglich benachrichtigen.

8.9 Der Besteller hat die Vorbehaltssachen auf seine Kosten gegen Verlust und Gefahr zum Neuwert zu versichern und alle daraus erwachsenden Ansprüche an Intega auf Verlangen abzutreten.

8.10 Sofern im Kulanzwege die Rücknahme einer vertragsgemäß gelieferten Ware durch Intega erfolgt, ist Intega berechtigt, bei der Gutschrift des Warenwertes einen Abzug für den ihr entstandenen Verwaltungsaufwand vorzunehmen.

9. Beanstandungen der Berechnung

Beanstandungen der Berechnung der Lieferungen und Leistungen sind spätestens zwei Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich gegenüber Intega zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Anerkennung der Richtigkeit der Berechnung. Intega wird auf der Rechnung auf die Folgen der Unterlassung besonders hinweisen.

10. Mängelansprüche

10.1 Soweit nicht nachfolgend anderweitig geregelt, ist Intega, soweit ein Mangel der Kaufsache bzw. des Werkes vorliegt, innerhalb von 1 Jahr nach Gefahrübergang nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Bei VOB-Verträgen wird die Verlängerungsmöglichkeit nach § 13 Nr. 5 Satz 3 VOB/B ausgeschlossen.

10.2 Schlägt die Sachmangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder gemäß den nachfolgenden Ziffern Schadenersatz zu verlangen.

10.3 Ein Ersatz von etwaigen Mängeln ist ausgeschlossen, wenn durch diese die Verwendungstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird, zudem haftet Intega nicht für die Erreichung eines bestimmten Verwendungszwecks. Für die Einhaltung von Geräteleistungen haftet Intega nur unter den Nennbedingungen des Herstellers. Mängelansprüche für im Wege der Kulanz gelieferte Geräte entfallen ganz.

10.4 Werden gelieferte Sachen fehlerhaft behandelt und/oder nicht regelmäßig gewartet und/oder ohne die schriftliche Zustimmung von Intega technisch und/oder baulich verändert, wird vermutet, dass etwaige Mängel darauf zurückzuführen sind.

10.5 Bei jeder Mängelrüge steht Intega das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware zu. Stellt sich im Rahmen der Überprüfung heraus, dass dieser Mangel nicht von Intega zu vertreten ist, verpflichtet sich der Kunde, Intega ihre Leistungen (auch etwaige Transport-, Untersuchungs- und Entsorgungskosten) zu vergüten.

11. Haftung

11.1 Intega haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Intega, beruhen. Soweit Intega keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung von Intega auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung für Vermögens- und andere mittelbare oder Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist von dem vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden nicht umfasst. Diese ist, außer bei Vorsatz, ausgeschlossen.

11.2 Intega haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Intega schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung für Vermögens- und andere mittelbare oder Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist von dem vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden nicht umfasst. Diese ist, außer bei Vorsatz, ausgeschlossen.

11.3 Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit bleiben unberührt. Ebenso bleiben Ansprüche aus Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit unberührt.

12. Höhere Gewalt

12.1 Kann einer der Vertragspartner während der Laufzeit dieser Vereinbarung aufgrund von höherer Gewalt seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so wird er hierdurch im Rahmen und für die Dauer des Bestehens der Störung von seinen Verpflichtungen befreit. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich über die Umstände des Vorfalls zu unterrichten. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um die Dauer der Befreiung.

12.2 Fälle höherer Gewalt sind alle Vorgänge, die jenseits der Einflussphäre des Vertragspartners sind, insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand, außergewöhnliche Verkehrs- und Straßenverhältnisse, Streik, Aussperrung, Unruhen, Maschinenbruch, der nicht auf mangelhafter Wartung beruht, Störungen in der Energie- oder Rohstoffversorgung, Lieferunfähigkeit eines Vorlieferanten sowie sonstige unverschuldete Betriebsstörungen.

13. Lieferungen und Leistungen durch Dritte

Intega kann ihre Liefer- und Leistungsverpflichtungen auch durch Dritte ausführen lassen, ohne dass dadurch die Rechte des Bestellers gegen Intega berührt werden.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand, Schriftform

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Kaufrechts. Gerichtsstand für alle zwischen Besteller und Intega entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf. Aufhebung, Änderung und Ergänzung der vereinbarten Bedingungen bedürfen der Schriftform. Der Nachweis für die Aufhebung oder die Außerkraftsetzung der Schriftform bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.